

# Neuer BMF-Entwurf zum Betriebsstättenbegriff und seine Auswirkungen auf Verrechnungspreise

Am 13.02.2026 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) einen neuen Entwurf zur Neufassung der Verwaltungsgrundsätze zum Betriebsstättenbegriff veröffentlicht. Besonders relevant sind die Implikationen auf Verrechnungspreisstrukturen, da jede neu begründete Betriebsstätte zwingend eine Gewinnabgrenzung nach dem Authorized OECD Approach (AOA) auslöst.



## Warum ist der Entwurf für Verrechnungspreise so bedeutsam?

Unter dem AOA werden Betriebsstätten (Permanent Establishments (PE)) wie rechtlich selbständige Unternehmen behandelt. Dies ist in den einschlägigen AOA-Erklärungen ausdrücklich festgelegt, d. h., dass beispielsweise bereits bei der Gewinnabgrenzung die Funktions- und Risikoanalyse, die Zuordnung von Assets und Personalfunktionen sowie die fremdvergleichskonforme Bewertung

unternehmensinterner Geschäftsvorfälle zu überprüfen sind.

Die deutsche Umsetzung findet sich in der Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung (BsGaV), welche detailliert regelt,

- wie Funktionen, Risiken, Vermögenswerte und Dotationskapital zuzuordnen sind,

und

- wie sämtliche internen Liefer- und Leistungsbeziehungen fremdvergleichskonform zu bepreisen sind.

Damit führt jede zusätzliche Betriebsstätte automatisch zu umfangreichen Transfer-Pricing-Pflichten, zu denen unter anderem die Dokumentation, die Funktionsanalyse und die laufende Gewinnabgrenzung der Betriebsstätte gehören.

## Breiterer Betriebsstättenbegriff – mehr Transfer-Pricing Fälle

Der neue Entwurf ersetzt die seit 1999 bestehenden Leitlinien und integriert umfangreich neue BFH-Rechtsprechung.

Das Herzstück der neuen Regelung ist eine modifizierte Begriffsauffassung: In Zukunft soll nicht mehr anhand einzelner Merkmale entschieden werden, ob eine Niederlassung existiert. Vielmehr soll eine umfassende Gesamtwürdigung aller relevanten Umstände des jeweiligen Einzelfalls vorzunehmen.

Die Merkmale (feste Einrichtung, Dauer, Verfügungsmacht, Verwurzelung) sollen künftig im Rahmen eines sogenannten Typusbegriffs geprüft werden. Dadurch erhöht sich die Zahl potenzieller Betriebsstätten international agierender Unternehmen – und damit auch die Zahl derer, die zur Gewinnabgrenzung bzw. zur Erstellung einer Verrechnungspreisdokumentation verpflichtet sind oder ihre Betriebsstätte (PE) einbinden müssen.

### **Spezifische PE-Risiken mit Transfer-Pricing Relevanz**

Tätigkeiten, die in den Räumlichkeiten von Kunden oder anderen unabhängigen Dritten ausgeübt werden, können dazu führen, dass die Schwelle zur Begründung einer PE deutlich früher erreicht wird, insbesondere, wenn

- eine eigene unternehmerische Tätigkeit beim Kunden vor Ort ausgeübt wird,
- eine personenbezogene Nutzungsmöglichkeit (z. B. Schreibtisch, Spind) besteht
- oder eine faktische Verfügungsmacht durch dauerhafte Überwachungstätigkeit oder leitende Funktionen entsteht.

Gerade letzteres wurde bereits in der BFH-Rechtsprechung bestätigt.

Eine Konsequenz aus Verrechnungspreissicht: Sobald eine PE besteht, müssen interne Dienstleistungen/Beiträge zwischen Stammhaus und dieser Einheit fremdvergleichskonform bepreist werden. Zudem muss zusätzlich eine Funktionsanalyse unter Einbezug der PE erstellt werden.

### **Geschäftsleitung und Vertriebsdienstleistungen**

Auch wenn ein normales Arbeitnehmer-Homeoffice grundsätzlich weiterhin keine PE in Deutschland begründet, kann ein leitender Mitarbeiter durchaus eine PE (Geschäftsleitungsbetriebsstätte) auslösen. Die im Homeoffice ausgeübten Leitungsfunktionen müssen dann der ausländischen PE wirtschaftlich zugeordnet werden. Dies schließt die damit verbundene Kapitalausstattung (Dotationskapital) mit ein.

Selbst Sales-Aktivitäten können eine Vertreterbetriebsstätte (Dependent Agent PE) auslösen. Der BMF-Entwurf betont, dass eine PE entstehen kann, wenn Mitarbeiter

- gewöhnlich Verträge für das Stammhaus abschließen oder
- die führende Rolle beim Vertragsabschluss spielen.

Funktionslose Betriebsstätten (z. B. Wind-/Solarparks, Server) bzw. reine Asset PEs können eine Gewinnabgrenzung zwischen Stammhaus und PE erforderlich machen und somit Verrechnungspreiss Risiken tragen. Dies ist durch das BMF bereits im Jahr 2019 klargestellt worden, denn auch ohne Personal müssen Vermögenswerte, Kapital und Risiken separat zugeordnet und fremdvergleichskonform vergütet werden (z. B. Kapitalnutzungsentgelt).

### **Erhöhte Compliance-Anforderungen durch internationale Betriebsprüfungen**

Die Erfahrungen aus internationalen Betriebsprüfungen zeigen, dass Finanzverwaltungen besonders auf Betriebsstättenrisiken und Transferpreise achten – insbesondere ab dem Jahr 2025 aufgrund verschärfter Dokumentationspflichten.

Die operativen Folgen sind höhere Dokumentations- und Complianceanforderungen an das Stammhaus und beispielsweise dessen deutsche Betriebsstätte.



### **Handlungsempfehlungen für Unternehmen**

Wir empfehlen daher, die Geschäftsstrukturen im In- und Ausland auf erhöhte Betriebsstättenrisiken zu überprüfen. Dabei sind insbesondere Projektarbeiten vor Ort, die Nutzung fremder Räume, das Homeoffice leitender Mitarbeiter, Vertriebs- und Agenturmodelle sowie Bau- und Montageprojekte zu beachten.

Zudem sollten Transfer-Pricing-Analysen frühzeitig durchgeführt werden, um die Funktions- und Risikoanalyse für mögliche PEs, die Zuordnung von Vermögenswerten/Dotationskapital und die Fremdvergleichbarkeit unternehmensinterner Liefer- und Leistungsbeziehungen zu kennen, bevor diese von der Betriebsprüfung hinterfragt werden.

## Haben Sie Fragen zum Thema?

Brauchen Sie Unterstützung? Kontaktieren Sie einfach unsere Experten Henning Straeter oder Nick Freiberger. Sie werden Ihnen gerne weiterhelfen.

## Ihr Ansprechpartner



### **Henning Straeter**

Partner | Head of Transfer Pricing

T: +49 211 17170-463

E: [henning.straeter@nexia.de](mailto:henning.straeter@nexia.de)



### **Nick Freiberger**

Associate Manager | Transfer Pricing

T: +49 211 17170-478

E: [nick.freiberger@nexia.de](mailto:nick.freiberger@nexia.de)

## Besuchen Sie uns auch auf



[www.linkedin.com/company/nexia-germany](https://www.linkedin.com/company/nexia-germany)



[www.xing.com/pages/nexia-germany](https://www.xing.com/pages/nexia-germany)



[www.instagram.com/nexia\\_gmbh](https://www.instagram.com/nexia_gmbh)

[www.nexia.de](http://www.nexia.de)

## Impressum

### **Herausgeber**

Nexia GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Georg-Glock-Str. 4  
40474 Düsseldorf  
[www.nexia.de](http://www.nexia.de)

Stand 04/2026

### **V.i.S.d.P.**

Henning Straeter  
c/o Nexia GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Georg-Glock-Str. 4  
40474 Düsseldorf

Nexia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied von Nexia, einem führenden, weltweiten Netzwerk unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen, die Mitglieder von Nexia International Limited sind. Nexia International Limited ist ein auf der Isle of Man eingetragenes Unternehmen und erbringt keine Dienstleistungen für Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter <https://nexia.com/member-firm-disclaimer>.

Alle Texte in diesem Dokument dienen der allgemeinen Orientierung in Fragen, die für den Leser von Interesse sind, und sind kein Ersatz für eine individuelle Beratung. Eine Haftung für Handlungen, die aufgrund der Nutzung der angebotenen Informationen vorgenommen werden, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der gesamte Inhalt dieses Dokuments wurde mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität wird keine Haftung übernommen.

© 2026 Nexia GmbH. Alle Rechte vorbehalten.